

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Zuständigkeit und Arbeitsweise des Eisenbahn-Bundesamts

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Breite des Aufgabenspektrums dieses Bundesamts, das hineinreicht bis auf die Genehmigung von Kleinmaßnahmen im Schienennetz der Deutschen Bahn AG?
2. In diesem Zusammenhang: Womit sind die großen Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren – etwa bei der Neuregelung eines schienengleichen Übergangs wie z. B. beim Bahnübergang der B 290 der Taubertalbahn in Brettenfeld, Gemeinde Rot am See zu erklären?
3. Ist die Landesregierung bereit, über eine Bundesratsinitiative beim Bund darauf hinzuwirken, dass eine Überprüfung der Aufgaben dieses Bundesamts mit dem Ziel einer Reduktion seines Zuständigkeitsbereichs stattfindet – dies auch als Beitrag zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen?

07. 08. 2007

Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Selbst bei simplen Projekten, wie der Reparatur eines immerhin schon seit anno 1869 bestehenden Bahnübergangs, wo nach einem tödlichen Unfall der Ersatz der Signalanlagen erforderlich wurde, dauerte die Genehmigung und Wiederinstandsetzung rekordverdächtige 12 Monate und verursachte Kosten über EUR 300.000 für Ersatzmaßnahmen.

Es gilt zu prüfen, ob einfache Maßnahmen in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt nicht durch örtliche untere Verwaltungsbehörden, zukünftig schneller und unbürokratisch erledigt werden können. Es gilt zu klären, ob die Arbeitsweise und Zuständigkeit des Eisenbahnamtes noch zeitgemäß sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. August 2007 Nr. 73–3820.0–0/230 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt sie die Breite des Aufgabenspektrums dieses Bundesamts, das hineinreicht bis auf die Genehmigung von Kleinmaßnahmen im Schienennetz der Deutschen Bahn AG?

Zu 1.:

Nach Art. 87 e GG wird die Eisenbahnverkehrsverwaltung für die Eisenbahnen des Bundes in bundeseigener Verwaltung geführt. Hierzu bedient er sich des eigens dafür geschaffenen Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Das EBA hat neben seiner Zentrale in Bonn 15 Außenstellen in den Ländern.

Die Aufgaben des EBA sind in § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) festgelegt. Nach dem dort beschriebenen Aufgabenspektrum fallen zwangsläufig auch „Kleinmaßnahmen“ in die Zuständigkeit und den Aufgabenkatalog dieser Behörde. Die Aufgaben nach § 3 BEVVG sind im Übrigen weitgehend deckungsgleich mit den im Landeseisenbahngesetz festgelegten Zuständigkeiten des Innenministeriums für die in Baden-Württemberg ansässigen nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

2. In diesem Zusammenhang: Womit sind die großen Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren – etwa bei der Neuregelung eines schienengleichen Übergangs wie z. B. beim Bahnübergang der B 290 der Taubertalbahn in Brettenfeld, Gemeinde Rot am See zu erklären?

Zu 2.:

Die Dauer von Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich abhängig von der Schwierigkeit des jeweils zu genehmigenden Gegenstandes, dem Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens und den vorhandenen Kapazitäten der zuständigen Behörde.

Bei dem konkret angesprochenen Fall der Wiederherstellung des Bahnübergangs in Brettenfeld war ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, da es sich technisch um einen Neubau einer Anlage handelte, bei der gleichzeitig die Schleppkurven geändert werden mussten. Ein Planfeststellungsverfahren dauert i. d. R. etwa sechs Monate. Die erforderliche technische Prüfung der Anlage dauerte weitere zwei Monate. Da die DB RegioNetz Infrastruktur

GmbH WestFrankenBahn als Infrastrukturbetreiberin für die Wiederherstellung der Anlage öffentliche Mittel (Bundesmittel) einsetzte, musste die Maßnahme nach erfolgter Planfeststellung und technischer Prüfung ausgeschrieben werden, was zu weiteren Verzögerungen führte.

3. Ist die Landesregierung bereit, über eine Bundesratsinitiative beim Bund darauf hinzuwirken, dass eine Überprüfung der Aufgaben dieses Bundesamts mit dem Ziel einer Reduktion seines Zuständigkeitsbereichs stattfindet – dies auch als Beitrag zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen?

Zu 3.:

Eine Änderung der Zuständigkeiten des EBA wäre durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates möglich (§ 1 BEVVG). Damit wären die Aufgaben aber nur auf andere Behörden oder Stellen verlagert, nicht reduziert. Ob eine solche Verlagerung sinnvoll wäre und die Verfahren beschleunigen würde, darf dahingestellt bleiben.

Eine Aufgabenreduktion ist dagegen nur möglich durch Änderung des BEVVG und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Die Praxis zeigt jedoch, dass durch die Umsetzung von EU-Recht in Bundes- und Landesrecht das Aufgabenspektrum sowohl des EBA als auch der Länder noch zunimmt.

Unter diesen Umständen ist die Landesregierung nicht bereit, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen.

Rech

Innenminister